

# **Satzung des Vereins “Forum Depressionen”**

## **§ 1 (Name, Sitz)**

1. Der Verein führt den Namen **“Forum Depressionen”**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **“e. V.”**
3. Der Sitz des Vereins ist Ronnenberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 (Zweck)**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens durch Unterstützung hilfebedürftiger Personen, die an einer depressiven Erkrankung leiden, sowie deren Angehöriger.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Informations- und Selbsthilfeplattform in Form eines Diskussionsforums für Betroffene, Angehörige und Interessenten im Internet. Die Plattform bietet u.a. eine Online-Kontaktstelle für Hilfesuchende, sowie einen Live-Chat für den direkten schriftlichen Austausch und die Beratung. Der Verein veranstaltet unregelmäßig regionale Teilnehmertreffen sowie Fortbildungsseminare für die Helfer.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke”** der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Sinne einer unabhängigen Selbsthilfegemeinschaft, ist die Annahme von Spenden, sonstigen Zuwendungen, der Abschluss von Berater- oder Sponsorenverträgen seitens bzw. mit der pharmazeutischen Industrie ausgeschlossen.

## **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinziele unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (auch per Online-Formular oder Email) der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritts eines Mitglieds ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende des Folgemonats möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per Email) gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 4 (Vorstand)**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind, bestellt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Angemessene Aufwandsentschädigungen sind jedoch möglich.

6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

7. Der Vorstand ist berechtigt Administratoren und Moderatoren für die Internet-Plattform zu ernennen. Administratoren und Moderatoren können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

8. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern für den Verein. Über Beschäftigungsumfang und Vergütung von hauptamtlichen Mitarbeitern entscheidet der Vorstand in Anlehnung an den Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVÖD).

9. Der Vorstand berichtet in der Online-Mitgliederversammlung über seine Beschlüsse und die Umsetzung.

#### **§ 5 (Online-Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Online-Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Online-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Eine Online-Mitgliederversammlung erfolgt mittels elektronischer Kommunikationsmittel den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG).
7. Die Kommunikation während Online - Mitgliederversammlungen erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online- Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden unverzüglich umgesetzt, sofern dies verhältnismäßig und angemessen erfolgen kann.
8. Die Leitung von Online-Versammlungen wird über Moderatorenrechte ausgeübt.
9. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten. Die Online-Mitgliederversammlung gewährleistet Abstimmungen. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen (Internet-Protocol-Adresse) der Teilnehmer sowie die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung sind abgegebene Stimmen authentifiziert.
10. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der internetgestützten Stimmabgabe zusätzlich so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist. Briefwahl, sofern die Stimmabgabe zur Versammlung vorliegt, sowie Vertagung sind möglich.
- 11.. Die Protokollierung erfolgt in Form von Computer-Logfiles der Online-Versammlung, die in Papierform zu unterzeichnen sind. An die Stelle der Computer-Logfiles kann der vollständige Wortlaut der Online-Versammlung in Papierform oder einem geeigneten Computer-Dateiformat (z.B. PDF) treten.

## **§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Deutsche Depressionsliga e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ronnenberg, 04.08.2012